



Theologische Hochschule
Reutlingen

Staatlich anerkannte Hochschule der
Evangelisch-methodistischen Kirche

Berufungsordnung für Professoren / Professorinnen Im Fachgebiet Soziale Arbeit/Diakonie

1. Berufungskommission

1.1 Die Berufungskommission bereitet die Berufung von Professoren / Professorinnen vor. Sie hat dabei auf Transparenz und auf eine möglichst zügige Abwicklung des Verfahrens zu achten.

1.2 Die Berufungskommission setzt sich aus vier Professoren / Professorinnen, darunter ein oder zwei Rektoratsmitglieder, einem externen Fachgutachter / einer externen Fachgutachterin, einem Mitglied des Hochschulrates und einem / einer Studierenden zusammen. Wenn der Fachbereich des Rektors / der Rektorin betroffen ist, wird er / sie durch seine / ihre Stellvertretung vertreten. Gehört der Berufungskommission keine weibliche Fachperson an, wird eine weibliche Fachperson mit Stimmrecht hinzugewählt. Die Mehrheit der Professoren / Professorinnen muss dabei gewährleistet bleiben.

1.3 Die Wahlen in die Berufungskommission geschehen an unterschiedlichen Orten:

- Der Hochschulrat wählt ein Mitglied aus seinen Reihen, mit Ausnahme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
- Aus dem Rektorat ist der Rektor / die Rektorin oder seine / ihre Stellvertretung ex officio Mitglied der Berufungskommission.
- Das Kollegium der Professoren / der Professorinnen wählt drei Professoren / Professorinnen. Wählbar ist dabei auch ein weiteres Rektoratsmitglied.
- Der Senat wählt eine externe Fachperson.
- Die Studierendenversammlung wählt einen Studenten / eine Studentin.
- Die Berufungskommission wählt gegebenenfalls eine weibliche Fachperson hinzu.

1.4 Die Kommission wird durch den Vertreter / die Vertreterin des Rektorats einberufen wenn eine Berufung ansteht. Sie konstituiert sich selbst.

2. Voraussetzungen für eine Professur

2.1 Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozialer Arbeit, Diakoniewissenschaft oder einer fachnahen Disziplin,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel nachgewiesen durch eine Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation),

- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist, und
- eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule/Universität im sozialen oder diakonischen Bereich.
- Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche.

2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Berufungskommission von der Erfüllung einzelner Einstellungsvoraussetzungen absehen.

3. Wahlverfahren

3.1 Ist eine Professur zu besetzen, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Gleichzeitig werden die Kabinette der deutschsprachigen Jährlichen Konferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche über die Ausschreibung informiert.

3.2 Die Berufungskommission erstellt eine erste, alphabetisch geordnete Bewerbungsliste. Sie enthält die Namen der Personen, die sich um die ausgeschriebene Professur bewerben oder von der Berufungskommission vorgeschlagen werden. Die Berufungskommission trifft aus der Liste eine Vorauswahl geeigneter Kandidaten / Kandidatinnen.

3.3 Der / Die Vorsitzende der Berufungskommission fordert von den Kandidaten / Kandidatinnen folgende Unterlagen an: Lebenslauf, Zeugnisse, wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang, Verzeichnis der Publikationen.

3.4 Die Berufungskommission erarbeitet für die Kandidaten / Kandidatinnen gleich lautende Fragen über die Art, wie sie ihre Aufgabe an der Theologischen Hochschule wahrzunehmen beabsichtigen. Die Kandidaten / Kandidatinnen beantworten diese Fragen schriftlich.

3.5 Die Antworten sind bis zu einem von der Berufungskommission festgesetzten Termin dem/der Vorsitzenden der Kommission zuzuleiten, der/die sie allen Kommissionsmitgliedern und dem/der Gleichstellungsbeauftragten zustellt.

3.6 Aufgrund einer Bewertung der unter 3.3 bis 3.5 genannten Unterlagen und unter Berücksichtigung einschlägiger Veröffentlichungen wählt die Berufungskommission Kandidaten / Kandidatinnen für die Probevorlesungen aus. Dabei ist der/die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

3.7 Die Kandidaten / Kandidatinnen erarbeiten eine 30minütige Vorlesung über ein selbst gewähltes Thema aus ihrem Fachgebiet. Das Manuskript ist den Mitgliedern der Berufungskommission unmittelbar vor der Vorlesung auszuhändigen.

3.8 Die Probevorlesungen erfolgen öffentlich. Es schließt sich jeweils eine öffentliche und eine nicht-öffentliche Aussprache an. Die nicht-öffentliche Aussprache erfolgt mit den Mitgliedern der Berufungskommission.

3.9 Nach der Vorstellung der Kandidaten / Kandidatinnen erstellt die Berufungskommission eine Berufsliste mit höchstens drei Kandidaten / Kandidatinnen. Zu diesen Kandidaten / Kandidatinnen holt die Kommission ein externes vergleichendes Fachgutachten ein. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens erstellt sie eine zu begründende Reihenfolge der Kandidaten / Kandidatinnen. Dabei ist der/die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

3.10 Die Berufungsliste wird dem Senat zur Bestätigung vorgelegt. Es gilt die einfache Mehrheit. Sollte der Senat die Reihenfolge nicht bestätigen, kann sie nach Rücksprache mit der Berufungskommission geändert werden.

3.11 Nach erfolgter Bestätigung der Berufungsliste durch den Senat beruft der Rektor / die Rektorin eine der genannten Personen zum Professor / zur Professorin. Er / Sie ist dabei nicht an die von der Berufungskommission erstellte Reihenfolge gebunden.

3.12 Die vom Rektor / von der Rektorin vorgenommene Berufung muss vom Hochschulrat bestätigt werden. Es gilt die einfache Mehrheit. Sollte der Hochschulrat die Berufung nicht bestätigen, hat der Rektor / die Rektorin eine andere Person der Liste zu berufen. Sollte auch diese Berufung nicht bestätigt werden, ist das Berufungsverfahren zu wiederholen.

4. Amtsdauer

Die Berufung eines Professors / einer Professorin erfolgt zunächst auf die Dauer von vier Jahren. In diesem Zeitraum gehört die betreffende Person als assoziierter Professor / assoziierte Professorin zum Lehrkörper der Theologischen Hochschule. Eine am Ende des dritten Amtsjahres durchzuführende Berufung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

5. Berufung auf unbestimmte Zeit

5.1 Nach drei Jahren legt der Professor / die Professorin dem Senat einen Tätigkeitsbericht vor, der Folgendes enthalten soll:

- Aufgliederung der Gesamtdisziplin,
- Darstellung der Fachgebiete und der sie betreffenden Lehrveranstaltungen nach den Gesichtspunkten: Lehrziel, Lehrmethode, Stoffauswahl und Stoffgliederung, Lehrerfahrung.

5.2 Der Senat erstellt in Abwesenheit des betroffenen Professors / der betroffenen Professorin einen Bericht an den Rektor / die Rektorin, der eine Empfehlung zur Berufung auf unbestimmte Zeit enthält. Sollte diese Empfehlung nicht vorliegen, kann die Berufung auf unbestimmte Zeit nicht erfolgen. Die Amtszeit des / der betroffenen Professors / Professorin endet in diesem Fall mit Ablauf des vierten Dienstjahres.

5.3 Der Rektor / Die Rektorin entscheidet aufgrund der Empfehlung des Senats über die Berufung auf unbestimmte Zeit. Die Berufung auf unbestimmte Zeit bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Sollte diese Bestätigung nicht erfolgen, ist gemeinsam mit dem Rektor / der Rektorin und dem Senat nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Diese Berufsungsordnung wurde durch Zustimmung des Senats am 3. Dezember 2019 beschlossen und per 10. Dezember 2019 in Kraft gesetzt.

Reutlingen, 10. Dezember 2019